

Struktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe

Schulrechtliche Grundlagen zur Fächer und Belegungspflicht

In diesem Dokument sind die schulrechtlichen Kriterien für die Wahl der Kurse der gymnasialen Oberstufe zusammengefasst. Dabei wird auf die ab dem 01. August 2024 gültige Thüringer Schulordnung Bezug genommen.

Auf den Seiten 46 und 98 der Schulordnung werden im Paragraf 76 bzw. in Anlage 13 die wichtigsten Grundlagen dargestellt und hier zusammengefasst.

Quelle: Thüringer Ministerium für Bildung Jugend und Sport, URL:

https://bildung.thueringen.de/fileadmin/ministerium/publikationen/thueringer_schulordnung.pdf,
abgerufen am 17.10.2024

[...]

§ 76 Fächer und Belegungspflicht in der Qualifikationsphase

(1) Der Schüler muss mindestens elf Fächer nach [Tabelle A der Anlage 13](#) belegen. Diese Fächer sind

1. das Fach Deutsch,
2. das Fach Mathematik,
3. eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik,
4. das Fach Englisch,
5. das Fach Geschichte,
6. eines der Fächer Kunst, Musik oder Darstellen und Gestalten,
7. das Fach Sport,
8. eines der Fächer Religionslehre oder Ethik,
9. mindestens ein weiteres Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld oder Informatik oder eine weitere Fremdsprache,
10. ein weiteres Fach nach Wahl des Schülers sowie
11. das Seminarfach.

(2) Der Schüler wählt drei Fächer aus mindestens zwei Aufgabenfeldern nach § 77 als Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau, davon muss mindestens ein Fach Mathematik oder Deutsch sein.

(3) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann auf Antrag der Schule, der der Textform bedarf, weitere Fächer ergänzend oder anstelle eines Fachs mit grundlegendem oder erhöhtem Anforderungsniveau genehmigen sowie Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau für den Unterricht mit erhöhtem Anforderungsniveau zulassen. Der Antrag nach Satz 1 muss folgende Angaben enthalten:

1. das jeweilige beantragte Anforderungsniveau,
2. die Anzahl der Unterrichtswochenstunden,
3. die beabsichtigte Zuordnung zu einem Aufgabenfeld,
4. das Bestehen oder Nichtbestehen der Wahlmöglichkeit als Prüfungsfach,
5. eine Auskunft zur Absicherung des Einsatzes von Lehrern mit Lehrbefähigung in diesem Fach oder Aufgabenfeld,
6. den Lehrplan sowie
7. eine Auskunft zur Absicherung der sächlichen und räumlichen Voraussetzungen.

Die Belegungspflicht nach den Absätzen 1 und 2 sowie die Einbringungspflicht nach § 89 der Schüler sind sicherzustellen.

(4) Zusätzlich kann der Schüler ein Wahlfach mit grundlegendem Anforderungsniveau belegen.

(4a) Ist die Weiterführung der verbindlich gewählten Fächer in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe aufgrund eines Rücktritts oder eines Schulwechsels innerhalb Thüringens, aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder von einer anerkannten Deutschen Auslandsschule mit dreijähriger gymnasialer Oberstufe nicht möglich, entscheidet der Schulleiter über die zu treffenden Maßnahmen. Dies gilt insbesondere für die Erbringung der Seminarfachleistung.

Anlage 13 A. Grundstruktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe
(zu § 76 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 11, § 92 Abs. 4a, § 146 Satz 1, § 147a Abs. 9 Satz 3 sowie § 148 Abs. 3 Satz 3)

Aufgabenfeld	Fach-Nr.	Fächer	Anzahl der Unterrichts- wochenstunden
sprachlich-literarisch- künstlerisch	1	DE/de	5/3
	2	EN/en	5/3
	3	mu/ku/dg	2
gesellschaftswissenschaftlich	4	GE/ge, GG/gg, SK/sk, WR/wr	5/3
	5	re/et	2
mathematisch-naturwissen- schaftlich-technisch	6	MA/ma	5/3
	7	BI/bi, CH/ch, PH/ph, IF/if ¹	5/3
weitere Fächer mit Belegungs- pflicht	8	sp	2
	9	bi, ch, ph, as ² , if, ffs, nfs ³	3/4
	10	ge, gg, sk, wr, bi, ch, ph, if, as ² , nfs ³ , ffs	3/4
	11	Seminarfach	1,5
Wahlfach⁴		Die Schule kann alle Fächer fakultativ anbieten.	2/3

- 1 Bei der Wahl des Faches Informatik als Fach mit grundlegendem oder erhöhtem Anforderungsniveau in Fachnummer 7 ist in den Fachnummern 9 oder 10 eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau zu belegen.
- 2 Astronomie kann kein Prüfungsfach sein.
- 3 Die in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache wird in der Qualifikationsphase durchgehend mit jeweils vier Unterrichtswochenstunden unterrichtet.
- 4 Über die Pflichtbelegung von 40 Halbjahreskursen hinaus ist eine individuelle freiwillige Zusatzbelegung eines Faches als Wahlfach mit grundlegendem Anforderungsniveau möglich. Ein Wahlfach kann kein Prüfungsfach sein.